

# Wie wirken sich Zigaretten-Warnhinweise auf Jugendliche aus?

**Giampiero Beroggi/Thomas Schuler** | *In der Schweiz müssen ab 1. Mai 2006 neue Warnhinweise auf die jährlich verkauften 700 Millionen Zigarettenpackungen aufgedruckt werden. Internationale Studien zeigen, dass solche Warnhinweise genügend effektiv sind, um Rauchende zum Ausstieg zu motivieren und Nichtraucher vom Rauchen abzuhalten. Als Ergänzung zu den Warnhinweisen verlangen einzelne Staaten seit wenigen Jahren auch, dass Bilder auf die gesundheitlichen Folgen des Rauchens aufmerksam machen sollen. Eine prospektive Evaluation der Wirksamkeit von Artikel 12 der neuen Tabakverordnung zeigt, welche Erfahrungen mit einer repräsentative Ex-ante-Evaluation in den Städten Zürich und Baden gemacht wurden.*

## Inhaltsübersicht

- 1 *Warnhinweise in der neuen Tabakverordnung vom 27.10.2004 (SR 817.06)*
- 2 *Welche Wirksamkeit haben Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen?*
- 3 *Wie wirken sich die neuen Warnhinweise auf Jugendliche in der Schweiz aus?*

### 1 **Warnhinweise in der neuen Tabakverordnung vom 27.10.2004 (SR 817.06)**

Viele Raucherinnen und Raucher in der Schweiz wissen trotz breiter Informationsmöglichkeiten nur wenig über die mit dem Rauchen verbundenen Gesundheitsrisiken. Für Tabakerzeugnisse wurde deshalb bereits vor 25 Jahren anlässlich der Revision der Lebensmittelverordnung von 1978 in Artikel 420c vorgeschrieben, dass eine für die Konsumierenden «bestimmte Packung von Raucherwaren» folgenden Aufdruck tragen muss: *Warnung des Bundesamtes für Gesundheitswesen: Rauchen kann ihre Gesundheit gefährden*. Diese Warnhinweise wurden bei der Totalrevision der Lebensmittelgesetzgebung im Jahre 1995 zum ersten Mal verschärft und an die damals geltende EG-Richtlinie angepasst.

Fast zehn Jahre später hat der Bundesrat diese Bestimmungen erneut dem EG-Recht angepasst und die total revidierte Tabakverordnung am 27. Oktober 2004 in Kraft gesetzt. Danach müssen in der Schweiz ab dem 1. Mai

2006 Zigarettenpackungen mit Warnhinweisen versehen werden, die Konsumentinnen und Konsumenten vor den Gesundheitsrisiken des Rauchens warnen. Zwei allgemeine Pflichttexte («Rauchen ist tödlich» und «Rauchen fñgt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu») auf der Vorderseite und vierzehn alternierende Warnhinweise (vgl. Anhang) auf der Rñckseite jeder Packung sollen über die Risiken des Rauchens informieren. Ausserdem müssen die Warnhinweise auf Zigarettenpackungen massiv vergrössert werden: Sie müssen 35% bzw. 50% der Packungsseiten einnehmen und zusätzlich von einem 3 bis 4 mm schwarzen Rahmen umrandet werden. Warnhinweise mit Fotografien, so genannte kombinierte Warnhinweise, sind bereits in der neuen Tabakverordnung vorgesehen. Sie sollen später, der genaue Zeitpunkt ist in der Tabakverordnung nicht festgelegt, die nur auf Text basierenden Warnhinweise ablösen. Das EDI wird in einer Verordnung festlegen, welche Farbfotografien auf den Packungen abgebildet werden sollen. Diese Vorschriften entsprechen der EG-Richtlinie 2001/37 vom 5. Juni 2001 (ABl L 194 vom 18.7.2001, S. 26). Mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt die Schweiz auch die Anforderungen des WHO-Rahmenübereinkommens vom 21. Mai 2003 über die Eindämmung des Tabakkonsums.

## **2 Welche Wirksamkeit haben Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen?**

Die vom Staat geforderten Warnhinweise auf Zigarettenpackungen greifen in die Wirtschaftsfreiheit ein. Dies ist nur unter den in der Bundesverfassung verankerten Voraussetzungen zulässig. Deshalb müssen Warnhinweise auch verhältnismässig sein, das heisst, sie müssen geeignet sein, über gewisse Gefahren oder Risiken zu informieren. Warnhinweise erfüllen in der Regel diese Voraussetzung, wenn sie gut sicht- und lesbar sind. Weitaus umstrittener ist, ob Warnhinweise auch geeignet sind, vom Gebrauch oder Konsum eines Produktes abzuhalten. Oder anders gefragt: Ist der obligatorische Warnhinweis ein geeignetes, staatliches Präventionsinstrument, um Raucherinnen und Raucher zu überzeugen, dass sie mit dem Rauchen aufhören sollen und um Nichtraucherinnen und Nichtraucher vom Rauchen abzuhalten?

Die Evaluation der Wirkung von Warnhinweisen hat in den Niederlanden (Persbericht Defacto 2002) und in Belgien (Joossens 2004) ergeben, dass Raucherinnen und Raucher auf Grund der Warnhinweise weniger rauchen und motiviert sind, mit dem Rauchen aufzuhören. Warnhinweise sind ein kostengünstiges Mittel der Information und Prävention, weil sie einerseits Raucherinnen und Raucher über die Risiken des Tabakkonsums informieren

und sie zum Aufhören bewegen können und andererseits auch, weil sie Nichtraucherinnen und Nichtraucher vom Rauchen abhalten. Warnhinweise müssen deswegen eine bestimmte Grösse aufweisen und so formuliert sein, dass sie beachtet, gelesen und verstanden werden. Um letzteres zu erreichen, sind von der EG-Richtlinie 2001/37 abweichend, acht ergänzende Warnhinweise in der neuen Tabakverordnung in veränderter Form übernommen worden. In Zusammenarbeit mit den Sprachdiensten der Schweizerischen Bundeskanzlei wurden die Warnhinweise teilweise gekürzt, direkter, geschlechtsneutral und laiengerecht formuliert. Beispielsweise heisst einer der EG-Warnhinweise: Raucher sterben früher, der schweizerische, geschlechtsneutral formulierte Warnhinweis lautet jedoch: Wenn Sie rauchen, sterben sie früher. In der EG ist vorgeschrieben: Schützen Sie Kinder – Lassen Sie sie nicht ihren Tabakrauch einatmen!, die Schweizer Version lautet: Schützen Sie Kinder – Rauchen Sie nicht in ihrer Anwesenheit! Anstelle des für viele zu abstrakten EG-Warnhinweises: Rauchen kann zu einem langsamen und schmerzhaften Tod führen, wird der Text: Rauchen führt zu Krebs der Mundhöhle verlangt. Alle diese Änderungen wurden jedoch nicht auf Grund der Ergebnisse eines Pre-Tests oder einer wissenschaftlichen Evaluation über die Wirkung der Warnhinweise vorgenommen, sondern auf Grund der Stellungnahmen der schweizerischen Fachkreise im Vernehmlassungsverfahren.

Bei den kombinierten Text-Bild Warnhinweisen handelt es sich um eine verschärfte Form von Warnhinweisen, die erstmals 2001 von Kanada eingeführt wurde. Weitere fünf Staaten (Brasilien, Singapur, Thailand, Australien und Jordanien) haben sie in der Zwischenzeit ebenfalls übernommen. Das EG-Recht erlaubt den Mitgliedstaaten selbst zu entscheiden, ob sie kombinierte Text-Bild Warnhinweise im nationalen Recht vorschreiben wollen. Wenn ein Mitgliedstaat dies verlangt, dann muss er sich auf eine Auswahl aus 42 Abbildungen (pro Warnhinweis je 3 Abbildungen) beschränken, welche die EG Kommission mit Entscheidung vom 25. Mai 2005 auf der Grundlage von Pre-Tests festgelegt hat. Darunter sind 33 Farbfotografien, acht Abbildungen enthalten zusätzliche, teilweise rotgefärbte Texte und eine Abbildung enthält ein Piktogramm. Allerdings hat noch kein EG-Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es gibt daher international noch relativ wenig Erfahrungen über die Wirksamkeit dieser neuen Form von visuellen Warnhinweisen. Immerhin zeigen etwa Studien aus Australien (Hammond et al. 2004), Kanada (Development Research for New Australian Health Warnings on Tobacco Products 2005) und neuestens auch aus Europa (Devlin et al. 2005), dass kombinierte Text-Bild-Warnhinweise zur

Darstellung der gesundheitlichen Folgen des Rauchens effektiver sind als die rein textbasierten Warnhinweise. Umso wichtiger ist es für die Schweiz, vor einem Erlass der Verordnung prospektiv dessen Wirkungen abzuschätzen, um gestützt darauf die Ausgestaltungsvorschriften zu konkretisieren. Dazu kann auch die vorliegende Untersuchung über die Wirkung der neuen Warnhinweise auf Jugendliche in der Schweiz beitragen.

### **3 Wie wirken sich die neuen Warnhinweise auf Jugendliche in der Schweiz aus?**

#### **3.1 Methodischer Evaluationsansatz**

Als Methode zur Evaluation der Wirksamkeit der neuen Warnhinweise wurde nach der Taxonomie von Klöti/Widmer (1997, 197) eine stichprobenmässige Einzelfallstudie gewählt. Von Dezember 2004 bis Januar 2005 wurde eine repräsentative Erhebung in den Städten Zürich und Baden durchgeführt, an der 1'260 Jugendliche im Alter von 12 bis 19 Jahren aus über 60 Klassen, verteilt auf 13 Schulhäusern, teilnahmen. Die Auswahl der Klassen wurde im repräsentativen Verhältnis der Ausbildungstypen (Kantonschule, BMS, KV, Gewerbeschule usw.) vorgenommen. Der Fragebogen umfasste zwei Aussagevariablen: 1) Emotionale Wirkung der neuen Warnhinweise (keine Wirkung, belustigend, abschreckend) und 2) Mutmassliche Änderung des Rauchverhaltens (lassen sich Raucherinnen und Raucher zum Aufhören bewegen, resp. lassen sich Nichtraucherinnen und Nichtraucher vom Rauchen abhalten). Die wichtigsten Einflussfaktoren waren: Die Rauchgewohnheiten der befragten Jugendlichen, die Rauchgewohnheiten ihres Freundeskreises, die Rauchgewohnheiten zu Hause, Alter, Geschlecht, Art des Warnhinweises (Text oder Bild) sowie Kenntnisse über die vierzehn Risiken des Rauchens, die auf den alternierenden Warnhinweisen beschrieben werden.

Die Erhebung genügte den Grundsätzen des Datenschutzes bei der Durchführung von Evaluationen (Brunner 2004). Die Teilnahme war freiwillig, der Zweck und das Ziel der Erhebung wurden klar kommuniziert, die Personalien und andere persönliche Daten wurden nicht erhoben. Das Ausfüllen des Fragebogens in den über sechzig Klassen verlief nach einem Protokoll, damit die Gleichbehandlung aller Jugendlichen gewährleistet blieb. Die Rücklaufquote der Fragebogen war sehr hoch, da sie unmittelbar nach dem Ausfüllen eingesammelt wurden. Auf Grund der hohen Rücklaufquote konnte ein möglicher Rücklaufbias bezüglich der kontrollierbaren Faktoren (Schultyp, Schulstufe und Alter vermieden werden. Der Rücklaufbias hinsichtlich der nichtkontrollierbaren Faktoren (Geschlecht und Rauchverhal-

ten der Jugendlichen) konnte als vernachlässigbar angenommen werden. Aus den Fragebogen ging hervor, dass rund ein Drittel der befragten Jugendlichen rauchen und rund die Hälfte davon junge Frauen sind, was als repräsentativ betrachtet werden kann. Die Repräsentativität hinsichtlich Ausbildungstyps, Geschlecht, Rauchgewohnheit, Alter usw. konnte somit für die ausgewerteten Fragebögen als gegeben angesehen werden.

### **3.2 Emotionale Wirkung der Warnhinweise**

Folgende statistisch signifikanten Resultate (Irrtumswahrscheinlichkeit = 0.05) hinsichtlich der emotionalen Wirkung der Warnhinweise können festgehalten werden: Die abschreckende Wirkung der neuen Warnhinweise nimmt im Pubertätsalter ab. Nach der Pubertät steigt die Wirkung wieder an. Während 78% der 12-jährigen die Warnhinweise abschreckend empfanden, waren es bei den 17-jährigen nur noch 37%; bei den 19-jährigen jedoch wieder 53%. Visuelle Warnhinweise haben für Raucherinnen und Raucher wie für Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine signifikant grössere abschreckende Wirkung, als auf Text basierende Warnungen. Rauchende wie auch nicht rauchende männliche Jugendliche geben signifikant öfters als weibliche Jugendliche an, dass die neuen Warnhinweise auf sie belustigend wirken. Weiter kann festgestellt werden, dass die abschreckende Wirkung der Warnhinweise nicht davon beeinflusst wird, ob zu Hause geraucht wird oder nicht. Aber nicht rauchende Jugendliche werden von den neuen Warnhinweisen signifikant stärker abgeschreckt, als rauchende. Andererseits werden Jugendliche, die in einem Freundeskreis verkehren, in dem stark geraucht wird, von den Warnhinweisen signifikant weniger stark abgeschreckt, als Jugendliche zu deren Freundeskreis Nichtraucherinnen und Nichtraucher zählen. Und schliesslich lassen sich Jugendliche, die sich der Risiken des Rauchens bewusst sind, stärker abschrecken, als Jugendliche, die sich diesen Risiken nicht besonders bewusst sind.

### **3.3 Änderung des Rauchverhaltens**

Auf Grund der Warnhinweise können folgende statistisch signifikanten Resultate (Irrtumswahrscheinlichkeit = 0.05) hinsichtlich einer möglichen Änderung des Rauchverhaltens von Jugendlichen in der Schweiz festgehalten werden: Von den 12-jährigen Jugendlichen lassen sich 77% in ihrem Rauchverhalten beeinflussen (d. h. Nichtraucher werden vom Rauchen abgehalten; Raucher zum Aufhören animiert), während es bei den 19-jährigen Jugendlichen nur noch 31% sind. Weiter wirken Warnhinweise stärker als Präventivmassnahmen (Nichtraucher/-innen vom Rauchen abhalten)

und weniger als Korrekturmassnahme (Raucher/-innen zum Aufhören animieren). Zudem wird das Rauchverhalten der Jugendlichen stärker durch visuelle Warnhinweise (Fotografien) beeinflusst als durch rein textuelle Warnhinweise (s. Abb. 1). Und Jugendliche, die über die Risiken des Rauchens besser informiert sind, lassen sich stärker in ihrem Rauchverhalten beeinflussen, als weniger gut informierte Jugendliche (s. Abb. 2).

Auch konnte festgestellt werden, dass sich nicht rauchende Jugendliche unabhängig davon, ob im Haushalt, in dem sie leben, geraucht oder nicht geraucht wird, durch die Warnhinweise signifikant stärker in ihrer Einstellung zum Rauchen beeinflussen lassen, als rauchende Jugendliche. Jugendliche, die in einem Freundeskreis verkehren, in dem stark geraucht wird, scheinen sich jedoch signifikant weniger stark in ihrem Rauchverhalten beeinflussen zu lassen, als Jugendliche, die Freunde und Freundinnen haben, die nicht rauchen.

### **3.4 Folgerungen**

Die Resultate dieser Befragung haben sowohl bei den rauchenden Jugendlichen (55% Zustimmung) als auch bei den nicht rauchenden Jugendlichen (85% Zustimmung) gezeigt, dass die neuen Warnhinweise auf Zigarettenpackungen eine signifikant stärkere Wirkung haben werden, als die bisherigen klein gedruckten Warnhinweise. Dieses Resultat stimmt auch überein mit der einschlägigen Literatur (Kaiserman 1993; Borland 1997), sowie mit neueren europäischen Studien (Devlin et al. 2005), die mit Fokusgruppen durchgeführt wurden.

Gezeigt hat sich auch, dass Warnhinweise in Form von Fotografien die stärkere Präventivmassnahme sind, als Warnhinweise, die auf Text basieren. Dies wurde auch von 71% der Nichtraucherinnen und Nichtraucher bestätigt. Nachdem sie die Fotografien gesehen hatten, gaben 27% der Raucherinnen und Raucher an, dass sie ihr Rauchverhalten überdenken werden. Dies entspricht auch einer niederländischen Studie (Persbericht Defacto 2002) aus dem Jahr 2002 und einer belgischen Studie aus dem Jahr 2004 (Joossens 2004), worin 28% bzw. 29% angaben, ihr Rauchverhalten zu überdenken.

Die Ergebnisse bedeuten aber nicht, dass das Rauchverhalten auch tatsächlich verändert wird, sondern sie zeigen lediglich, dass eine Absicht besteht, das Verhalten zu verändern. Ein Vergleich mit der oben erwähnten belgischen Studie zeigt aber, dass 8% der rauchenden Jugendlichen wegen der Warnhinweise auch tatsächlich weniger raucht. Es darf also erwartet

werden, dass auch in der Schweiz rund 8% der rauchenden Jugendlichen ihr Rauchverhalten auf Grund der Warnhinweise verändern werden.

Trotz der vielversprechenden Wirkung der neuen Warnhinweise sind flankierende Massnahmen, wie die Aufklärung über die Risiken des Rauchens nötig. Denn es hat sich deutlich gezeigt, dass es einen signifikanten Zusammenhang gibt, zwischen dem Wissen über die Risiken des Rauchens und der Bereitschaft, das Rauchverhalten zu verändern.

Im Übrigen ist auch folgendes interessant: Von den vierzehn alternierenden Warnhinweisen war diejenige am wenigsten bekannt, die darauf hinweist, dass medizinisches Fachpersonal Raucherinnen und Raucher beim Aufgeben des Rauchens helfen kann. Nur 53% der Nichtraucherinnen und Nichtraucher und 40% der Raucherinnen und Raucher waren über diesen Sachverhalt informiert.

Aus den Erkenntnissen dieser Studie kann geschlossen werden, dass die vom Bundesrat vorgesehene Einführung von kombinierten Warnhinweisen sich als richtig erwiesen hat.

#### Literatur

- Borland, R., 1997, Tobacco health warnings of smoking related cognition's and behaviours, *Addiction*, 1997/92, p. 1427–1435.
- Brunner, Stephan C., 2004, Datenschutz bei der Durchführung von Evaluationen, *Leges* 2004/2, S. 27–48.
- Development Research for New Australian Health Warnings on Tobacco Products, Stage 1/Stage 2 and Appendix, <http://www.health.gov.au/pubhlth/strateg/drugs/tobacco/warnings.htm> (14. April 2005).
- Devlin, E., Anderson, S./Hastings, G./Macfadyen, L., 2005, Targeting smokers via tobacco product labelling: opportunities and challenges for Pan European health promotion, *Health Promotion International*, 2005 20(1), p. 41–49.
- Hammond, D./Fong, G.T./McDonald, P.W./Brown, S./Cameron R., 2004, Graphic Canadian Cigarette Warning Labels and Adverse Outcomes. Evidence from Canadian Smokers, *American Journal of Public Health*, 2004; 94(8), p. 1422–1445.
- Joossens L., 2004, Onderzoek naar het effect van gezondheidswaarschuwingen op sigarettapakjes in België, Vlaams Instituut voor Gezondheidspromotie, Brussel.
- Kaiserman, M. J., 1993, The effectiveness of health warning messages., *Tobacco Control*, 1993/2, p. 267–269.
- Klöti, U./Widmer, T., 2005, Untersuchungsdesigns (Kapitel 11), in: Busmann, W./Klöti, U./Knoepfel, P. (Hrsg.), Einführung in die Politikevaluation, 1997, Helbling & Lichthahn, Basel.
- Kombinierte Text-Bild-Warnhinweise für die EU Mitgliedstaaten, [http://europa.eu.int/comm/health/ph\\_determinants/life\\_style/Tobacco/ev\\_20041022\\_en.htm#1](http://europa.eu.int/comm/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/ev_20041022_en.htm#1) (14. April 2005).
- Persbericht Defacto, Den Haag, November 2002.

**Artikel 12 Tabakverordnung**

*Art. 12 Warnhinweise*

<sup>1</sup> *Jede Packung von Tabakerzeugnissen, die zum Rauchen bestimmt sind, muss einen allgemeinen und einen ergänzenden Warnhinweis tragen.*

<sup>2</sup> *Die allgemeinen Warnhinweise lauten:*

- a) Rauchen ist tödlich;*
- b) Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu;*

<sup>3</sup> *Die ergänzenden Warnhinweise lauten:*

- a) Wenn Sie rauchen, sterben Sie früher;*
- b) Rauchen führt zu Verstopfung der Blutgefässe und verursacht Herzinfarkte und Hirnschläge;*
- c) Rauchen verursacht tödlichen Lungenkrebs;*
- d) Rauchen in der Schwangerschaft schadet Ihrem Kind;*
- e) Schützen Sie Kinder – Rauchen Sie nicht in ihrer Anwesenheit!;*
- f) Medizinische Fachpersonen helfen Ihnen, das Rauchen aufzugeben;*
- g) Rauchen macht sehr schnell abhängig;*
- h) Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko tödlicher Herz- und Lungenerkrankungen;*
- i) Rauchen führt zu Krebs der Mundhöhle;*
- j) Hier finden Sie Hilfe, um das Rauchen aufzugeben: 0848 000 181/www.rauchenschadet.ch;*
- k) Rauchen kann zu Durchblutungsstörungen führen und verursacht Impotenz;*
- l) Rauchen lässt Ihre Haut altern;*
- m) Rauchen kann das Sperma schädigen und schränkt die Fruchtbarkeit ein;*
- n) Rauch enthält Benzol, Nitrosamine, Formaldehyd und Blausäure.*

<sup>4</sup> *Die Warnhinweise sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie gleich häufig auf den Packungen erscheinen.*

<sup>5</sup> *Die ergänzenden Warnhinweise müssen mit Farbfotografien oder anderen Abbildungen kombiniert werden, welche die gesundheitlichen Folgen des Rauchens darstellen und erklären. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt in einer Verordnung die Abbildungen und*



ihre Kombination mit den ergänzenden Warnhinweisen fest. Es kann bestimmen, dass zusätzliche visuelle Hinweise zur Tabakprävention (z. B. Logos, Telefonnummer, Internetseite) angebracht werden müssen.

<sup>6</sup> Jede Packung von Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, muss folgenden Warnhinweis tragen: «Dieses Tabakerzeugnis kann Ihre Gesundheit schädigen und macht abhängig.»

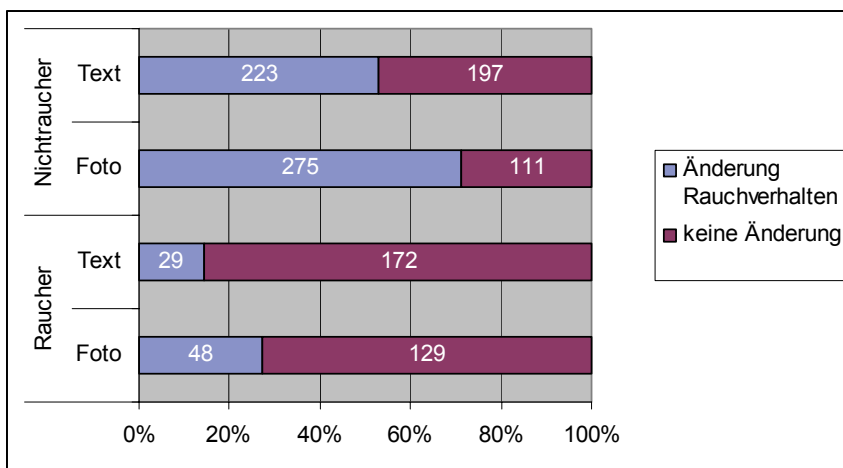


Abb. 1: Die Anzahl jugendliche Raucherinnen und Raucher, die auf Grund der Warnhinweise angaben, dass sie das Rauchen aufgeben würden und die Anzahl der Nichtraucherinnen und Nichtraucher, die angaben, auf Grund der Warnhinweise mit dem Rauchen nicht anzufangen.

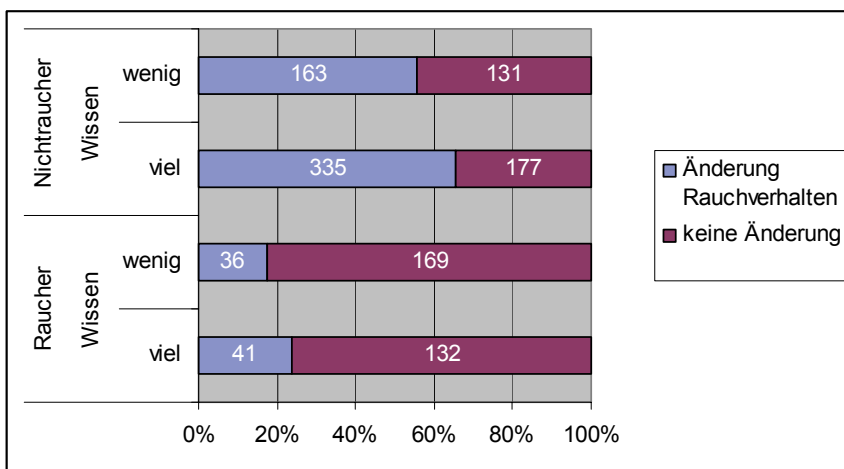


Abb 2: Die Anzahl jugendlicher, die ihr Rauchverhalten überdenken, unterteilt in solche, die viel über die Risiken des Rauchens wissen und solche, die wenig darüber wissen.

## **Résumé**

*A partir du 1er mai 2006, les paquets de cigarettes vendus en Suisse, au nombre d'environ 700 millions par année, devront porter de nouveaux textes d'avertissement sur les risques de la fumée pour la santé. On admet que ces avertissements sont en règle générale efficaces. Des études internationales ont montré qu'ils motivent des fumeurs à renoncer au tabac et qu'ils incitent des non-fumeurs à le rester. Certains Etats exigent que des images présentant les effets néfastes de la fumée sur la santé soient ajoutées aux avertissements imprimés sur les paquets de cigarettes. Les expériences faites jusqu'à maintenant montrent que de telles images sont plus efficaces que les avertissements sous forme de textes. Une évaluation prospective menée dans les villes de Zurich et Baden a confirmé cette conclusion dans une large mesure, en particulier s'il s'agit de photos en couleurs, comme le prescrira le droit suisse.*